

Schützengesellschaft Reinach AG

Statuten



GEGR. 1829

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Schützengesellschaft Reinach AG, gegründet 1829, mit Sitz in Reinach AG ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein führt eine Sektion Gewehr 300 m, eine Sektion Gewehr 50 m und eine Pistolen-sektion. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Kulm (Homberg-schützenverband), dem Aargauer Schiesssportverband und dem Schweizer Schiess-sportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorve-teranen) Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis auf Basis der Ad-ressadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Passiv-mitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Ab-teilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Ge-neralversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bun-desübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelas-sen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflich-tungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Der Austritt aus dem Verein hat auf Ende eines Vereinsjahrs zu erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu geben.

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Wer auf Ende des Vereinsjahrs den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, kann ohne Ausschlussverfahren, mit Beschluss des Vorstands, vom Verein ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Artikel 7

Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 8

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht und die Höhe des Jahresbeitrags fest. Jugendliche, Junioren, Vorstands- und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Der pflichtige Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres zu entrichten. Ebenfalls legt die Generalversammlung die Unkostenbeiträge fest.

Artikel 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder für die Schützengesellschaft Reinach AG in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des Vereins durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind, die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Präsenz
- Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Entscheid über die Durchführung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Kantonalen und Eidgenössischen Schützenfesten
- Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- Festlegung des Budgets
- Genehmigung der Vereinsmeisterschaften und Schiessprogramme
- Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Wahlen: Vorstand und Rechnungsrevisoren (gerade Jahre: Präsident, Obmann Pistole, Obmann G 300 m, Obmann G 50 m, Jungschützenleiter G 300m, Materialverwalter, Fähnrich, Rechnungsrevisor; ungerade Jahre: Vizepräsident, Aktuar, Kassier, verantwortlicher Schützenmeister G 300 m, Vizeobmann Pistole, Administrator Pistole, Schiesssekretär G 300 m, Rechnungsrevisor)
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

Generalversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge müssen nicht behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 13

Die Amtsdauer aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 Mitgliedern. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Obmann G 300 m, verantwortlicher Schützenmeister G 300 m, Schiessesekretär G 300 m, Materialverwalter, Jungschützenleiter G 300m, Obmann G 50 m, Obmann Pistole, Vizeobmann Pistole und Administrator Pistole.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellung der Jahresprogramme/Vereinsmeisterschaften zu Handen der Generalversammlung
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Erstellen der Rapporte und Berichte
- Beschlussfassung über im Budget festgelegte Ausgaben
- Beschlussfassung über allfällig notwendige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind; Ablegung Rechenschaft anlässlich nächster Generalversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Einsatz des Fähnrichs

Artikel 15

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier oder einem der Obmänner führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen nach Auftrag des Präsidenten. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Artikel 2.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge sowie für die Bereitstellung von Auszahlungen an die Mitglieder. Gelder, die er nicht zum Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der Obmann G 300 m erarbeitet jeweils das Schiessprogramm G 300 m und legt es dem Vorstand zur Genehmigung und Weiterleitung an den Aktuar weiter.

Der verantwortliche Schützenmeister G 300 m ist zuständig für die ihm von der Betriebskommission Murweid übertragenen Aufgaben.

Der Schiesssekretär G 300 m ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der Materialverwalter ist zuständig für die Beschaffung, Abgabe, Aufbewahrung, den Rückschub des Verpackungsmaterials und die Abrechnung der Munition G 300 m zu Händen der Betriebskommission Murweid und des Kassiers, für die Beschaffung der Munition G 50 m, deren Abgabe, Aufbewahrung und Abrechnung zu Händen des Kassiers und für die Bestellung der Pistolenmunition.

Der Jungschützenleiter G 300 m ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Bei gemeinsamen Jungschützenkursen auf der Murweid übernimmt er die ihm übertragenen Aufgaben.

Der Obmann G 50 m ist zuständig für die Anmeldung des Kantonalstichs und weiterer AGSV-Anlässe sowie die Mitwirkungen bei eigenen Schiessanlässen G 50 m. Ebenfalls ist er zuständig für die Anmeldungen der auswärtigen Schiessanlässe. Daneben obliegt ihm die Instandhaltung und Programmierung der Software der elektronischen Scheibenanlage.

Der Obmann Pistole ist verantwortlich für einen regelkonformen und unfallfreien Schiessbetrieb der Pistolenschützen. Daneben sind ihm nicht delegierbare Aufgaben (u.a. Oberaufsicht und Kontrolle Schiessbetrieb, Munition, Jahresprogramm, Jahresbericht) und delegierbaren Aufgaben (u.a. Unterhalt Scheiben, Standblattausgabe und Kasse) übertragen.

Der Vizeobmann Pistole vertritt und assistiert den Obmann Pistole innerhalb seines Verantwortungsbereich.

Der Administrator Pistole ist zuständig für administrative Aufgaben (Verbandsadministration SSV, Schützenmeisterkurse, Vereinsserver, Ranglisten) und technische Aufgaben (Planung, Bau, Betrieb, Pflege und Unterhalt elektrischer Sondereinrichtungen im Schützenhaus).

Der Schulsportleiter Sportschiessen ist eine vom Vorstand unabhängige Funktion und ist direkter Ansprechpartner der Schule.

Die Aufgaben können in einem Pflichtenheft ausführlicher geregelt werden.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Zusätzliche Aufgaben und Aufträge können einem Vorstandsmitglied übertragen werden, wie beispielsweise

- Erfassen und pflegen der Vereinsdaten in der elektronischen Verbands- und Vereinsadministration des SSV
- Betreuung Homepage
- Mitgliedschaft in Betriebskommission Murweid
- Verkehr mit Organisationskomitees von Schützenfesten
- Unterhalt Schützenhaus und Scheibenanlagen

Artikel 16

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahrs die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren stellen den Antrag an die Generalversammlung die Rechnung zu genehmigen oder allenfalls auch abzulehnen, und lassen darüber abstimmen.

IV. Finanzielles

Artikel 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 21

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 22

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 23

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen Gewehr 300 m unter 15, Pistole sowie Gewehr 50 unter 8 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Reinach vollständig zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 10 Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, ist das ganze Vermögen für die Nachwuchsförderung im Schiesssport in der Region zu verwenden.

Artikel 24

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 14. März 1955 sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Reinach, 19. März 2021

Schützengesellschaft Reinach AG



Präsident



Aktuarin

Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum: ~~Saengen~~, 3. Juni 2021



Präsident



AL Administration

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort/Datum: ~~Aarau~~, 4. 6. 2021



Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz